

WIRTSCHAFTSVERBAND HANDWERK Mecklenburg-Vorpommern e.V.



c/o Auto Roolf GmbH&CoKG Gewerbehof 3 23970 Wismar

Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Maria Hein
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Wismar, den 28.04.2016

Verbandsanhörung für den Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung

Tel: 03841 2245 0
Fax: 03841 2245 77
0151 11594943
wvh@nordhandwerk.de
michael.roolf@auto-roolf.de

www.nordhandwerk.de

Sehr geehrte Frau Hein,
als Zusammenschluss von Landesinnungsverbänden nimmt der Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. seine Aufgaben zur Interessenvertretung des Handwerks und zur Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen gegenüber Behörden, gemäß Handwerksordnung, wahr. Im Namen des Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur beabsichtigten Zweiten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung.

Der Verband und seine Mitglieder vermessen nach wie vor die Möglichkeit der garantierten Beteiligung der fachlich zuständigen Innung, bzw. der Berufsvereinigung bei der Entscheidung zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Äußerst wichtig ist dem Verband in diesem Zusammenhang, dass Transparenz bei der Eintragung des Antragstellers in die Handwerksrolle gegeben ist.

Aus Sicht der Mitglieder des Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. sollten folgende Punkte mit in den Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung einfließen, bzw. berücksichtigt werden.

1. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des „möglichst großzügigen Vollzuges der Handwerksordnung“ und der „unzumutbaren Belastung“ bei Ablegung einer pflichtgemäßen Meisterprüfung sind eindeutig zu definieren. Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen nach der Handwerksordnung sind ausschließlich befristet zu erteilen. Die Ausnahmetatbestände selbst sind zu reduzieren und an die heutige Situation anzupassen. Ausnahmegewilligungen müssen auch Ausnahmen sein, die unter Berücksichtigung des zu prüfenden Einzelfalles nur als letztes Mittel erlaubt sind. Als sehr besorgniserregend wird eine Quote von 10% an Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen bei den meisten unserer Mitgliedsverbände sowie als völlig inakzeptabel eine Quote von 35% im Bauhandwerk gesehen.

Präsident

Michael Roolf
Vorstand
Thomas Müller
Mario Schmidt

Bankverbindung

VR Bank Schwerin
BLZ: 140 914 64
Kto-Nr.: 3067491

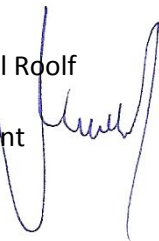
2. Bei der Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen nach der Handwerksordnung ist die Pflicht zur Mitanhörung der fachlich zuständigen Innung oder der Berufsvereinigung zu integrieren.
3. Die Feststellung der Sach- und Fachkunde hat für alle Gewerke durch eine Prüfung zu erfolgen. Eine Beurteilung nach Aktenlage bzw. beigebrachten Bescheinigungen ist nicht ausreichend. Weiterhin fordert der Verband, dass bei der Feststellung der Sach- und Fachkunde vor der Meisterprüfungskommission, diese um einen Beisitzer der örtlich fachlich zuständigen Innung oder des zuständigen Fachverbandes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erweitern ist. Sollte die Sach- und Fachkundeprüfung durch die fachlich zuständige Innung erfolgen (bspw. nach Delegation auf Wunsch des zu Prüfenden), ist das Gremium gleichermaßen durch einen Beisitzer der Meisterprüfungskommission zu erweitern.
4. Im Rahmen der Prüfung sollten landeseinheitliche Prüfungsaufgaben unabhängig von der Zugehörigkeit zu den beiden Handwerkskammern durch die Fachverbände erarbeitet werden, die der zu Prüfende in einem sogenannten Losverfahren aus einem geschlossenen Block zieht. Diese Prüfungsaufgaben können jederzeit bei Bedarf ergänzt, erweitert und zeitlich angepasst werden. Wichtig ist vor allem, dass dies landeseinheitlich geschieht.
5. Für zukünftige Änderungen der Landesverordnung bei der Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Handwerksordnung im Wege einer Rechtsverordnung ist in deren Vorfeld die Pflicht zur Anhörung des Wirtschaftsverbands Handwerk Mecklenburg-Vorpommern festzulegen.
6. Der Wirtschaftsverband Handwerk regt an, eine Schlichtungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus als oberster Landesbehörde einzurichten.

Für die weiteren Ziffern der beabsichtigten Zweiten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung ergibt sich aus Sicht des Wirtschaftsverband Handwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V. keine Notwendigkeit zur Abgabe einer abweichenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Roolf

Präsident



im Namen und im Auftrag der Mitglieder des
Wirtschaftsverband Handwerk
Mecklenburg-Vorpommern e.V.